Deutscher JKA-Karate Bund e.V.



Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Prüfungen im DJKB e.V.

STAND: aktualisiert 04.01.2024, aktualisiert 03.01.2006, Erstfasssung: 01.01.1994

1. Allgemeines

- **1.1** Alle im Geltungsbereich des Deutschen JKA-Karate-Bundes stattfindenden Kyu- und Dan-Prüfungen müssen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für Kyu- und Dan-Grade und nach der vorliegenden Verfahrensordnung des DJKB durchgeführt werden.
- **1.2** Jedes Mitglied kann sich selbst zur Prüfung melden. Es empfiehlt sich, vorher sein Können von einem erfahrenen Ausbilder überprüfen zu lassen.
- **1.2** Es wird erwartet, dass das sich zur Prüfung meldende Mitglied die Etikette beherrscht und die technischen Anforderungen erfüllt. Zur Prüfung sollte sich nur melden, wer berechtigte Aussicht hat, diese zu bestehen.
- 1.3 Bei Prüfungen darf ausschließlich das jeweilige Programm der aktuellen gültigen DJKB-Prüfungsordnung verwendet werden. Die Prüfung ist so vorzubereiten, dass der/die Kandidat/in das verlangte Pensum in der festliegenden Reihenfolge und ohne Stockungen vorführen kann. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Prüflinge das jeweilige Programm »auswendig« beherrschen. Das bedeutet, dass die jeweiligen Prüfungsinhalte von den Prüfern anzusagen sind.
- JKA-Karate-Prüfungen sollen grundsätzlich in einem geeigneten »würdigen« Rahmen stattfinden. Hierzu kann bereits der Ausrichter entscheidend beitragen, indem weder Zuschauer noch unbeteiligte Karateka der Prüfung beiwohnen. Auch der Wahl eines geeigneten Raumes und der Sicherstellung des notwendigen Zeitrahmens für die Prüfung kommt große Bedeutung zu.
- JKA-Karate-Prüfungen sollen für alle Beteiligten möglichst stressfrei gestaltet werden. Der erwünschte »würdige« Rahmen soll der optimalen Vorführung der erlangten Fertigkeiten durch die Prüflinge dienen. Der äußere Rahmen der Prüfung dient demnach einem Ziel und ist kein Selbstzweck. Die vorliegende Verfahrensordnung gibt hierzu für die Prüfung von Kindern (unter 11.1) noch zusätzliche Hinweise.
 Die Verfasser der Prüfungsordnung waren sich bewusst, dass alle Karate-Prüfungen auch eine große psychische Belastungskomponente beinhalten, die es insbesondere bei Kindern abzumildern gilt. Daraus folgt, dass bei Prüfungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dem Prüfer eine besondere Verantwortung zukommt. Er hat sein eigenes Verhalten stets so einzurichten, dass für die Prüflinge die ungewohnte, stressige Situation nicht durch weitere, vermeidbare Komponenten zusätzlich erschwert wird.
- 1.7 Eine besonders schwierige Situation ergibt sich bei Prüfungen oft dann, wenn Beisitzer der Prüfung beiwohnen. Der in diesem Zusammenhang notwendige verbale Austausch von Beobachtungen, Meinungen und Wertungen zwischen Prüfern und Beisitzern darf den geregelten Ablauf und die Konzentration der Prüflinge nicht stören. Da die »Prüfungsbeisitzung« ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Prüferschulung darstellt, muss dieser Meinungsaustausch zwischen dem Prüfer und den Beisitzern so dezent wie möglich stattfinden und die Prüflinge dürfen dadurch nicht zusätzlich psychisch strapaziert werden. Hier ist das Takt- und Fingerspitzengefühl der Prüfer in besonderem Maße gefragt, denn sie allein sind für die ordnungsgemäße, würdige Durchführung der JKA-Prüfung verantwortlich.
- **1.8** Für die Anzahl der beteiligten Prüflinge ist die Empfehlung auf 4-6 Teilnehmer gleichzeitig zu begrenzen.

Nur eine tatsächliche »optische Aufnahme« der gezeigten Techniken durch die Prüfer ermöglicht auch eine echte Prüfung. Dabei dürfen sich Prüfer bei Prüfungen im eigenen Dojo nicht darauf verlassen, dass sie ihre Prüflinge aufgrund der Trainingsbeobachtungen bereits ausreichend kennen. Die Erfahrung zeigt, dass sich Prüflinge bei Prüfungen sowohl beachtlich steigern als auch gravierend versagen können (z.B. der bekannte »Blackout« bei Kata o.Ä.).

Die Prüfungen - und damit auch die jeweiligen Partnerübungen - müssen in der Regel separat für die jeweiligen Kyu-Prüfungsgruppen durchgeführt werden. Damit ist sichergestellt, dass sich kein falscher Bewertungsmaßstab bei der gleichzeitigen Prüfung unterschiedlicher Kyu-Grade einschleicht. Ausnahmen von dieser Regel sind vorstellbar (z.B. nur ein Teilnehmer in einer Prüfungsgruppe) und müssen in jedem Fall auch nachträglichen Überprüfungen standhalten können.

1.9 Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den Gürtel des zuletzt erworbenen Grades zu tragen.

2. Verantwortlichkeit

- 2.1 Die eine Prüfung ausrichtenden Dojos und die jeweiligen Prüfer sind voll verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Verfahrensordnung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- 2.2 Den DJKB-Prüfern kommt durch ihr Verhalten bei der Durchführung von Prüfungen eine ganz besondere Verantwortung zu, die ihnen vom Präsidium mit der Verleihung der jeweiligen Prüferlizenzstufe übertragen wurde.

Dieser Verpflichtung müssen sich alle Prüfer bei jeder Prüfung immer wieder neu stellen. Nur korrekt durchgeführte Prüfungen vermitteln den Prüflingen auch das Gefühl einer »gerechten« Prüfung, helfen bei der Qualitätssteigerung unseres JKA-Karate und prägen das Bild und die Wertschätzung unseres Verbandes positiv.

3. Prüfungsberechtigung und Kostenerstattung eines Prüfers

- 3.1 Die Prüfungsberechtigung eines Prüfers ergibt sich aus der entsprechenden Eintragung seiner Lizenzstufe und Lizenzdauer in seinem Mitgliedsausweis bzw. aus der beim Prüferreferenten geführten aktuellen Prüferliste des Verbandes.
- **3.2** Den Prüfern stehen Kostenerstattungen nach folgenden Kostensätzen zu:
 - Fahrtkostenerstattung nach der DJKB-Kostenordnung
 - Tage- und Übernachtungsgeld nach der DJKB-Kostenordnung
 - Aufwandsentschädigung je angefangene Stunde (60 Minuten) und zwar:

a) Prüfer mit der C-Lizenzb) Prüfer mit der B-Lizenz20 €

3.3 Der Ausrichter einer Kyu-Prüfung darf von den Prüflingen zur Abdeckung der Prüferkosten einen Kostenbeitrag erheben. Aus Prüfungen darf kein wirtschaftlicher Gewinn erzielt werden!

KYU-PRÜFUNGEN:

4. Vorbereitung einer Kyu-Prüfung

- **4.1** Das ausrichtende Dojo hat vor der Prüfung:
 - Prüfungslisten und Prüfungsmarken werden rechtzeitig gegen Vorkasse durch Überweisung auf das Verbandskonto bei der Geschäftsstelle beantragt
 - die Gültigkeit der Prüferlizenz der Prüfer durch Einsicht in den Mitgliedsausweis feststellen
 - die Ausweise der Prüflinge einzusammeln und auf ihre Gültigkeit zu kontrollieren,
 - die Namen der Prüflinge, die ihre vorgeschriebenen Mindestwartezeiten erfüllt haben, in die DJKB-Prüfungsliste einzutragen und diese dem/der Prüfer/in vorzulegen.
- **4.2** Die Prüfer haben sich vor Beginn der Prüfung zu überzeugen, dass:
 - die Zahl der DJKB-Pr
 üfungsmarken mit der Zahl der in der Pr
 üfungsliste angegebenen
 Pr
 üflinge
 übereinstimmt. Es d
 ürfen nur Kandidaten gepr
 üft werden, f
 ür die eine
 Pr
 üfungsmarke vorhanden ist,
 - der/die Kandidat/in einen gültigen DJKB-Ausweis mit gültiger DJKB-Jahressichtmarke besitzt. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen grundsätzlich nicht geprüft werden.
- **4.3** Prüfungen im Rahmen des Schulsports

Angehörige von Karate-Gruppen, die im Rahmen des Schulsports an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen (keine Volkshochschulen) Karate betreiben, sind von der Ausweispflicht befreit. Voraussetzung ist, dass die betreffende Karategruppe ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Schule durch ein Schreiben der Schule (mit Dienstsiegel) nachweist. Dieses Schreiben ist dem/der Prüfer/in auf Verlangen vor der Prüfung vorzulegen. Die an der Prüfung teilnehmenden Karateka dürfen keinem sonstigen Verein oder Dojo des DJKB angehören. Die Prüfungsmarke ist in diesen Fällen auf die Urkunde zu kleben. Diese Regelung ist begrenzt auf Prüfungen bis einschließlich 7. Kyu.

4.4 Prüfungen im Rahmen des Dienstsports

Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes benötigen im Rahmen ihres Dienstsportes keinen DJKB-Ausweis. Die Prüfungsmarke wird in diesen Fällen direkt auf die Urkunde geklebt. Ist ein Prüfling dieser Institutionen bereits graduiert, muss er zur Prüfung seine/ihre Prüfungsurkunde über den zurzeit innegehaltenen Grad vorlegen. Diese Regelung ist begrenzt auf Prüfungen bis einschließlich 7. Kyu.

5. Abwicklung einer Kyu-Prüfung

- **5.1** Die Prüfer haben nach der Prüfung:
 - Alle vorliegenden Urkunden und Prüfungslisten zu unterschreiben und abzustempeln. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke in die entsprechende Rubrik des Ausweises geklebt und mit dem Prüferstempel entwertet. Des Weiteren wird der Ausweis an der erforderlichen Stelle unterschrieben.
 - Die Prüfungsmarken der durchgefallenen Prüflinge in dem Prüfungslistenexemplar für die/den Referenten/in für Prüfungswesen neben der letzten Spalte hinter die betreffenden Namen zu kleben und zu entwerten (durchzustreichen).
 - Urkunden werden ausgestellt, abgestempelt und unterschrieben.
- **5.2** Das ausrichtende Dojo hat folgende Aufgabe:
 - Die Original-Prüfungsliste sind zeitnah postalisch an die/den Prüferreferenten/in zu senden oder digital (als Upload auf www.djkb.com unter Mitgliederservice) hochzuladen
 - Einen Durchschlag der Prüfungsliste ist dem/der Prüfer/in zu übergeben

6. Altersbegrenzung und Vorbereitungszeiten für Kyu-Prüfungen ab dem 13. Lebensjahr

- **6.1** Für Kyu-Prüfungen gibt es keine Altersbegrenzungen. Für die Prüfungen von Kindern sind jedoch die entsprechenden Hinweise der vorliegenden Verfahrensordnung zu beachten (siehe Pkt.11).
- **6.2** Als Vorbereitungszeiten sind vorgeschrieben:

9. Kyu (weißer Gürtel) mindestens 3 Monate

8. Kyu (gelber Gürtel) 3 Monate (nach dem 9. Kyu)

Bei entsprechender Qualifikation des Prüflings ist direkt die Prüfung zum 8. Kyu nach mindestens **3** Monaten möglich.

Anmerkung:

Beherrscht der Prüfling das Programm zum 8. Kyu und besteht, so bekommt er/sie diesen Grad auch durch eine Urkunde bestätigt, nicht aber zusätzlich den 9. Kyu. Stellt der/die Prüfer/in fest, dass die gezeigten Leistungen noch nicht zum 8. Kyu ausreichen, so kann bei ausreichender Leistung der 9. Kyu bescheinigt werden (mit Prüfungsmarke und Urkunde).

Bis zum 7. Kyu (orangener Gürtel) 3 Monate
Bis zum 6. Kyu (grüner Gürtel) 3 Monate
Bis zum 5. Kyu (blauer Gürtel) 4 Monate
Bis zum 4. Kyu (blauer Gürtel) 4 Monate
Bis zum 3. Kyu (brauner Gürtel) 6 Monate
Bis zum 2. Kyu (brauner Gürtel) 6 Monate
Bis zum 1. Kyu (brauner Gürtel) 6 Monate

6.3 In Ausnahmefällen und bei herausragenden Leistungen kann die Vorbereitungszeit verkürzt werden. Den Vorbereitungszeiten liegt ein ununterbrochenes Training **mindestens 2-mal wöchentlich** zugrunde. Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

7. Wartezeit bei nicht bestandener Kyu-Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen des gleichen Kyu-Grades ist eine weitere Prüfung erst in einem Jahr möglich.

8. Gültigkeit der Prüfung

Stellt der/die Prüferreferent/in nach Eingang der Prüfungsliste grobe Verfahrensfehler fest, werden die entsprechenden Prüfungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Liste für ungültig erklärt.

9. Kyu-Prüfungsgebühren

- 9.1 Die Kyu-Prüfungsgebühr beträgt für alle Kyu-Prüfungen vom 9. 1. Kyu, auch für Wiederholungsprüfungen, ab dem 1.7.2013 einheitlich 10,00 Euro
 Das bedeutet, dass für jede tatsächlich abgelegte Prüfung (auch bei Prüfungen direkt zum 9. Kyu) die v.g. Prüfungsgebühr anfällt.
- 9.2 Betreibt ein/e Karate-Schüler/in schon längere Zeit Karate, so kann er/sie sich direkt der Prüfung zum 8. Kyu stellen. Dabei fällt nur eine Prüfungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro an. Beherrscht der Prüfling das Programm zum 8. Kyu und besteht, so bekommt er/sie diesen Grad auch durch eine Urkunde bestätigt, nicht aber zusätzlich den 9. Kyu. Stellt der/die Prüfer/in fest, dass die gezeigten Leistungen noch nicht zum 8. Kyu ausreichen, so kann bei ausreichender Leistung der 9. Kyu bescheinigt werden (dann mit Prüfungsmarke und Urkunde).

10. Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden in den DJKB-Ausweis

10.1 Die Übertragung von Prüfungsdaten aus Ausweisen anderer Verbände in den DJKB-Ausweis ist durch Stempel und Unterschrift des Dojo-Leiters /Prüfer zu bestätigen. Vor einer Übertragung oder Einstufung von Kyu-Graden aus anderen Shotokan Verbänden sollte eine Leistungsüberprüfung vorrausgehen. Eintragungen aus früheren DKB Ausweisen und internationalen JKA Ausweisen werden eins zu eins übernommen.

11. Hinweise zur Kyu-Prüfung von Kindern

11.1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN:

Die Prüfungsordnung gilt auch für Kinder. Der Zweck der Prüfung für Kinder besteht hauptsächlich darin, eine positive Bestätigung der erbrachten Leistungen zu geben. Eine vorsichtige und behutsame Anleitung durch den/die Prüfer/in ist unbedingt notwendig, um die Prüfung nicht durch zu viel Druck in eine angstbesetzte Situation zu verwandeln. Ein "Hintreiben" zu Prüfungen und eine Überbewertung der Prüfung durch den/die Trainer/in ist zu vermeiden.

Bei der Beurteilung der Prüfungsleistung sind die psychischen und physischen Voraussetzungen der Prüflinge zu beachten, d.h. Koordination, Kraft, Schnellkraft und Ausdauer sind entsprechend der jeweiligen Entwicklungsphase zu berücksichtigen.

Daher ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- a) Weniger starke Berücksichtigung einer kraftvollen Technikausführung
- b) Betonung des richtigen Bewegungsablaufes oder der Koordination bei Kombinationen
- c) Höheres Gewicht der Kata: dabei vorrangige Beurteilung des fehlerlosen Ablaufes.

Bei kleineren Kindern können noch psychologische Schwierigkeiten und Koordinationsprobleme hinzukommen. Für diese Gruppe sollte daher im Kihon noch mehr auf die richtige Ausführung der Einzeltechnik, nicht so sehr auf das Bewegungszusammenspiel bei Kombinationen geachtet werden.

Bei allen Prüfungen für Kinder sollte der Prüfer nicht so stark auf die Einhaltung der äußeren Form achten und wenn nötig, helfend in den Prüfungsablauf eingreifen. Er sollte Wiederholungen von Techniken, Kata oder Kumiteformen zulassen, um für die Kinder die Belastung der Prüfungssituation zu mildern.

11.2 Als Vorbereitungszeiten für Kinder-Kyu-Prüfungen bis zum 12. Lebensjahr sind vorgeschrieben:

Bis zum 9. Kyu (weißer Gürtel) mindestens 3 Monate
Bis zum 8. Kyu (gelber Gürtel) 3 Monate nach dem 9. Kyu

Bei entsprechender Qualifikation des Prüflings ist direkt die Prüfung zum 8. Kyu nach mindestens 6 Monaten möglich.

Bis zum 7. Kyu (orangener Gürtel)

Bis zum 6. Kyu (grüner Gürtel)

Bis zum 5. Kyu (blauer Gürtel)

Bis zum 4. Kyu (blauer Gürtel)

Bis zum 3. Kyu (brauner Gürtel)

Bis zum 2. Kyu (brauner Gürtel)

Bis zum 1. Kyu (brauner Gürtel)

mindestens 6 Monate

mindestens 6 Monate

mindestens 10 Monate

mindestens 10 Monate

mindestens 10 Monate

DAN-PRÜFUNGEN:

12. Allgemeines

12.1 Die DJKB A-Lizenz Prüfer sind für alle Dan-Grade alleine prüfungsberechtigt.

13. Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zu einer Dan-Prüfung

- Dan-Anwärter melden aus organisatorischen Gründen ihre Teilnahme an einer ausgeschriebenen DJKB-Danprüfung mittels eines Anmeldeformulars (siehe Formularseite der DJKB-Homepage) bei der DJKB-Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin an und entrichten gleichzeitig die jeweils erforderliche Dan-Prüfungsgebühr durch Überweisung auf das DJKB-Verbandskonto.
- Zu einer DJKB-Dan-Prüfung können sich alle Karateka anmelden, die das Mindestalter erreicht, die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllt und einen gültigen DJKB-Ausweis mit gültiger DJKB-Jahressichtmarke besitzen. Prüflinge ohne gültigen Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Für neu in den DJKB eingetretene Mitglieder ist eine Dan-Prüfung erst nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich.
- **13.2** Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung zum 1. Dan ist die vollständige Teilnahme am Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet. Ausnahmen hiervon können die DJKB A-Lizenz Prüfer zulassen.
- 13.4 Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung ab 2. Dan ist die Teilnahme an mindestens 1 Lehrgang jährlich mit dem Chefausbilder oder alternativ der Teilnahme an einem mehrtägigen Lehrgang (mindestens 3 Tage) in den letzten 2 Jahren mit dem Chefausbilder (Gasshuku, Kata-Spezial-Lehrgang o.Ä.) sowie die vollständige Teilnahme am Lehrgang, an dem die Prüfung stattfindet. Der Teilnahmenachweis erfolgt durch Vorlage des Ausweises mit eingetragenen Lehrgangsnachweisen anlässlich der Dan-Prüfung. Mitglieder können sich nur dann zur nächsthöheren Prüfung melden, wenn sie die letzten fünf Jahre vor der angestrebten Prüfung DJKB Mitglied waren. Ist dies nicht der Fall, muss der Prüfling den Jahresbeitrag für die fehlenden Jahre nachbezahlen. Die Geschäftsstelle ist angewiesen, dies bei allen eingehenden Prüfungsanmeldungen zu überprüfen.

Zur Zulassung zu Prüfungen ab dem 2. Dan aufwärts ist eine Registrierung des bereits erworbenen Dan-Grades im Register der Japan Karate Association notwendig. Derzeit ist der Erwerb der JKA Membership Card vorgeschrieben. Diese Registrierung ist für den Prüfling mit zusätzlichen Gebühren verbunden.

14. Mindestalter und Vorbereitungszeiten

14.1	zum 1. Dan	Vollendetes 16. Lebensjahr (8 Jahre Karatetraining)
		1 Jahr Wartezeit seit der Prüfung zum 1.Kyu.
	zum 2. Dan	Lebensalter: 20 Jahre, Wartezeit 2 Jahre
		(4 Jahre, wenn die 1.Dan Prüfung bereits mit 16 Jahren abgelegt wurde)
	zum 3. Dan	Lebensalter: 25 Jahre, 3 Jahre Wartezeit seit Nidan-Prüfung
	zum 4. Dan	Lebensalter: 34 Jahre, 4 Jahre Wartezeit seit Sandan-Prüfung
	zum 5. Dan	Lebensalter: 40 Jahre, 5 Jahre Wartezeit seit Yondan-Prüfung
	ab 6. Dan	auf Antrag (mit bisherigen Dan-Prüfungsdaten) an die Geschäftsstelle
		mind. 9 Monate vor der Prüfung. Über die Zulassung entscheiden die A-Lizenz
		Prüfer, Diese Regelung gilt ab 2025.

- 14.2 Die angegebenen Wartezeiten sind Mindestwartezeiten und setzen ein beständiges Training sowie die überdauernde/ununterbrochene Mitgliedschaft im Verband voraus.
 Es empfiehlt sich DRINGEND, vorher den Rat eines erfahrenen Ausbilders oder DJKB-Instructors einzuholen, ob der augenblickliche Entwicklungsstand im Karate die geplante Prüfung bereits sinnvoll erscheinen lässt.
- 14.3 Ein Unterschreiten der Vorbereitungszeiten ist nicht erlaubt. Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzungen "Lebensalter" bzw. "Wartezeiten" liegen ausschließlich im Ermessen der A-Lizenz Prüfer. Den Wartezeiten/Vorbereitungszeiten soll ein ununterbrochenes Training zugrunde liegen. Abweichungen können zur Ungültigkeitserklärung einer Prüfung führen.

15. Wartezeit bei nicht bestandener Dan-Prüfung:

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach 1 Jahr wiederholt werden. Bei dreimaligem Nichtbestehen des gleichen Dan-Grades ist keine weitere Prüfung mehr möglich.

16. Prüfungsgebühr einer Dan-Prüfung

Die Dan-Prüfungsgebühr beträgt für alle Dan-Prüfungen ab dem 1.7.2013 einheitlich 70 Euro (Die ggf. anfallenden Gebühren für die JKA-Dan-Registrierung sind an den Dollar-Kurs gebunden und daher Einzelfall über die Geschäftsstelle zu erfragen.)

17. Nach der Prüfung

- 17.1 nimmt der Prüfer bei bestandener Prüfung
 - die Eintragung mit Unterschrift und Stempel in den Ausweis und die Urkunden vor.
- 17.2 Die Verbandsgeschäftsstelle erhält innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung die Prüfungsliste der durchgefallenen Prüflinge. Die bestandenen Prüflinge werden in die Dan-Kartei des DJKB eingetragen.
- **17.3** Die Prüferabrechnung erfolgt nach der DJKB-Kostenordnung durch den Schatzmeister.

18. Übertragung von Prüfungsdaten aus anderen Verbänden in den DJKB-Ausweis

Die Übertragung von Prüfungsdaten anderer Verbände in den DJKB-Ausweis ist von der/dem Betreffenden durch Eintragung der Daten in den Ausweis vorzubereiten. Eine Vorstellung bei den DJKB A-Lizenz Prüfern ist (anlässlich einer seiner Lehrgänge) erforderlich. Die Richtigkeit der Übertragung ist durch Stempel und Unterschrift der DJKB A-Lizenz Prüfer (z.B. anlässlich eines Ausbilderlehrgangs) zu bestätigen.

Neue Regelung Stand 11.11.2016 für die Anerkennung von Dan-Graden aus anderen Verbänden Folgende Regelungen wurde in Absprache mit dem DJKB-Chefausbilder für Karateka aus anderen Verbänden getroffen, die in den DJKB eintreten und ihre Dan-Graduierung anerkennen und registrieren lassen möchten:

- **18.1** Der Karateka muss sich persönlich an einem Lehrgang bei den DJKB A-Lizenz Prüfern vorstellen und sein Anliegen unterbreiten.
- **18.2** Die Altersbegrenzung muss konform mit den DJKB-Regeln sein. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der DJKB A-Lizenz Prüfer.
- **18.3** Der Karateka muss all seine bisherigen Dan-Grade in Japan registrieren lassen. Antragsverfahren, Gebühren und Zahlungsweg sind direkt mit der DJKB-Geschäftsstelle abzustimmen.

- **18.4** Eine nächste Dan-Prüfung ist erst nach der offiziellen Wartezeit (siehe DJKB-Prüfungsordnung) möglich. Die Wartezeit beginnt ab dem Tag des Eingangs der JKA-Dan-Diplomanmeldung und entsprechender Zahlung bei der Geschäftsstelle.
- 18.5 Prüfungen in anderen JKA-Karate-Organisationen bzw. im JKA-Headquarter in Tokyo bedürfen der rechtzeitig herbeizuführenden ausdrücklichen Zustimmung der DJKB A-Lizenz Prüfer und sind nur im schlüssig zu begründenden Ausnahmefall erlaubnisfähig.

19. Internationale Anerkennung der DJKB-Danprüfung bei der Japan- Karate-Association, International Section

Danprüflinge sollen nach bestandener Prüfung eine internationale Anerkennung/Registrierung ihrer Prüfung bei der "Japan-Karate-Association, International Section" bei den DJKB A-Lizenz Prüfern beantragen. Die Eintragung in die "Dan-Rolle" der JKA, International Section ist mit zusätzlichen Gebühren verbunden und zur Ablegung weiterer Dan-Prüfungen bei den DJKB A-Lizenz Prüfern eine Voraussetzung! Weitere Auskünfte erteilen die Geschäftsstelle und die DJKB A-Lizenz Prüfer.

20. Stand 04.01.2024

Das Präsidium